

Grüner Teppich gilt ab 2024 für sämtliche Milchproduzenten



Die Branchenorganisation Milch (BO-Milch) führte per 1. Sept. 2019 den Branchenstandard „nachhaltige Milch“ ein. Es ist ein Instrument, um Schweizer Milch und Milchprodukte von ausländischen klar zu unterscheiden und somit einen Mehrwert zu generieren. Im Handel werden die Produkte als „swissmilk green“ gekennzeichnet.

Ab 2024 gilt der Standard für alle Milchproduzenten von Molkerei- und Käsereimilch. Sie müssen sich dafür auf der Plattform **www.dbmilch.ch** bis zum **20. Dezember 2023 zwingend anmelden**.

Möchten Sie sich noch für das Programm BTS/RAUS in Ihrem Kanton anmelden, gilt es die Frist bis zum 31. August 2023 einzuhalten. Falls Sie Fragen haben oder Hilfestellung bei der Anmeldung benötigen, dürfen Sie sich auf der Geschäftsstelle VMMO, 071 387 48 48 melden.

Auf der **dbmilch.ch** finden Sie unter „grüner Teppich“ alle Informationen zu den Anforderungen und auch ein Merkblatt, wie die Anmeldung vorzunehmen ist. Für die Anmeldung sind 10 Grundanforderungen und 2 Zusatzanforderungen aus einem Katalog zu erfüllen.

Falls Sie nicht mehr sicher sind, ob Sie sich bereits beim „grünen Teppich“ angemeldet haben oder noch nicht; fragen Sie bitte bei der **TSM, Tel. 058 101 80 20 Frédéric Roschy** nach. Leider können Ihnen die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost keine Auskunft darüber geben, ob Sie sich bereits angemeldet haben oder nicht, da wir auf die Daten des „grünen Teppichs“ keinen Zugriff haben.

Für Betriebe, die Schwierigkeiten haben den „grünen Teppich“ zu erfüllen, hat die BO-Milch **Kompensationsmöglichkeiten** und **Übergangsfristen** erarbeitet, die es allen Milchproduzenten/innen ermöglichen soll mitzumachen. Dazu bedarf es jedoch ebenfalls einer Anmeldung.

Kompensationsmöglichkeiten für Betriebe ohne Tierwohlprogramme

Milchproduktionsbetriebe, die Schwierigkeiten haben, sich an einem der Tierwohlprogramme des Bundes (BTS, RAUS oder Weidebeitrag) zu beteiligen, haben die Möglichkeit, zwischen drei Kompensationen zu wählen:

- Basis-Gesundheitsprogramm Milchvieh
- Sömmerung während mindestens 80 Tagen
- Wiesenfläche pro Kuh zur Frischverfütterung von mindestens 8 Aren

Übergangsfrist bei Betriebsaufgabe, bevorstehender Betriebsübergabe oder Bauprojekt

Im Fall einer geplanten Betriebsaufgabe oder -übergabe ist ein Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen für die sogenannte Übergangsfrist vorzulegen. Vor allem älteren Betriebsleitenden soll es weiterhin möglich sein, während ihrer restlichen aktiven Berufszeit Milch zu produzieren, ohne dass sie noch in ein Stallbauprojekt investieren müssen. Die Option Übergangsfrist steht ebenfalls Betriebsleitenden offen, die ein Milchviehstallprojekt planen, das den Anforderungen von BTS, RAUS oder Weidebeitrag entspricht, und Betriebsleitenden, deren Stallbauprojekt stockt. Um die Anforderungen der Übergangsfrist zu erfüllen, ist einer der folgenden Punkte nachzuweisen:

- Jahrgang Betriebsleiter 1963 oder älter
- Bestätigung der Beratungsstelle über Beratung für die Hofübergabe
- Bestätigung eingereichtes Baugesuch für Bauvorhaben
- Kopie der Pläne für Bauprojekt

Informationen dazu finden Sie auch unter www.ip-lait.ch

Freundliche Grüsse

**VEREINIGTE MILCHBAUERN
MITTE-OST**



Markus Berner
Geschäftsführer



Samuel Winkler
Administration